

27/5W-357ME  
LIVCO 6  
MITSUBISHI

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

**Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr**

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Betrifft GESETZENTWURF**

ZI..... 56 -GE/19 P

Datum: 31. OKT. 1994

8 Nov 1894

8. Nov. 1994

LAD-VD-0001/400

## **Beilage**

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
671.800/92-v/8/94

Bearbeiter (0222) 531 10 Durchwahl  
**Dr. Liehr** 2093

Datum

Betreff: Entwurf einer begleitenden B-VG-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU

Die NÖ Landesregierung beeckt sich zum Entwurf einer begleitenden B-VG-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU wie folgt Stellung zu nehmen:

## I. Allgemeines

Die legistische Vorgangsweise, sämtlicher im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt vorzunehmenden Änderungen des B-VG rechtstechnisch in einer einzigen Novelle zusammenzufassen, wird begrüßt.

Inhaltlich gesehen wird jedoch der Entwurf der Rolle der Länder in unserer bundesstaatlichen Ordnung als Gliedstaaten mit autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenzen nur bedingt gerecht. Er lässt vor allem die Umsetzung des Geistes der politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates, wie sie anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz in Perchtoldsdorf am 8. Oktober 1992 paktiert wurde, vermissen. Insbesondere schlägt sich im Entwurf das gemeinsame Bekenntnis der politischen Vereinbarung zu einer "völlig neuen Qualität des Zusammenwirkens der Gebietskörperschaften .... im Hinblick auf die Herausforderungen und Aufgaben .... im Zuge der Europäischen Integration" nur ungenügend nieder.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Zu Art. 23a:

Gemäß Art. 23a Abs. 2 des Entwurfes bildet das Bundesgebiet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkreis.

Um sicherzustellen, daß die Repräsentanz auch auf die bundesstaatliche Situation unserer Republik Rücksicht nimmt, verlangt die NÖ Landesregierung für die Wahlen zum Europäischen Parlament eine Unterteilung des Bundesgebietes in Wahlkreise, die den Landesgebieten entsprechen.

### 2. Zu Art. 23c:

Gemäß Art. 23c Abs. 4 des Entwurfes haben die Länder hinsichtlich der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter je einen Vertreter vorzuschlagen, ohne daß die Bundesregierung an diesen Vorschlag gebunden wäre. Die NÖ Landesregierung verlangt eine verfassungsrechtlich normierte Bindung der Bundesregierung an die Ländervorschläge.

### 3. Zu Art. 23d:

Die im Art. 23d normierten Mitwirkungsrechte bzw. Sanktionen für ein Untätigbleiben der Länder bleiben hinter den bereits bestehenden Regelungen des Art. 10 Abs. 4 bis 6 B-VG zurück.

Heißt es derzeit im Art. 10 Abs. 4 B-VG, daß der Bund die Länder unverzüglich über alle Vorhaben "im Rahmen der europäischen Integration" .... zu unterrichten hat, so wird die Informationspflicht im Art. 23d Abs. 1 des Entwurfes auf "alle Vorhaben der Europäischen Union" eingeschränkt. Unter die Informationspflicht sollen also in Zukunft z.B. österreichische Initiativen gegenüber der EU nicht mehr fallen. Gleiches gilt für Art. 23d Abs. 2 des Entwurfes.

- 3 -

Weiters sieht Art. 10 Abs. 4 B-VG vor, daß der Bund den Ländern zu den genannten Vorhaben "binnen einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme" zu geben hat. Diese Fristsetzung ist insoferne von Bedeutung, als die Bindungswirkung einer gemeinsamen Länderstellungnahme gegenüber der Bundesregierung dann eintreten soll, wenn dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder vorliegt. Obwohl bei oberflächlicher Betrachtung ein Verzicht auf eine Fristsetzung als länderfreundliche Regelung gedeutet werden könnte, erlaubt sie jedoch dem Bund eine Bindungswirkung der Länderstellungnahme dadurch zu vermeiden, daß die Länder auf den Termin, bis zu dem eine Stellungnahme der Länder vorliegen muß, nicht hingewiesen werden.

Während die geltende Regelung des Art. 16 Abs. 6 B-VG einen Zuständigkeitsübergang auf den Bund erst dann vorsieht, wenn ein Land seiner Umsetzungspflicht im Rahmen der Europäischen Integration nicht rechtzeitig nachkommt und dies von einem europäischen Gericht gegenüber Österreich festgestellt wird, sieht Art. 23d Abs. 5 des Entwurfes folgende Regelung vor:

- Kommt ein Land seiner Umsetzungsverpflichtung überhaupt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nach, so geht die Zuständigkeit auf den Bund über, sobald der Verfassungsgerichtshof eine Feststellung gemäß Art. 138a B-VG getroffen hat.
- Kommt ein Land seiner Umsetzungsverpflichtung zwar rechtzeitig aber inhaltlich mangelhaft nach, so geht die Zuständigkeit auf den Bund erst dann über, wenn dies der EuGH festgestellt hat.

Die Landesregierung weist mit Nachdruck darauf hin, daß sie erwartet, daß der Standard der Mitwirkungsrechte der Länder an der Europäischen Integration, wie er seit der B-VG-Novelle

1992 bereits verfassungsgesetzlich verankert ist, durch die beabsichtigte B-VG-Novelle jedenfalls nicht geschmälert wird.

Art. 23d Abs. 4 des Entwurfes sieht für die Bundesregierung die Möglichkeit vor, soweit ein Vorhaben der EU überwiegend Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, einem Ländervertreter die Willensbildung im Rat der Europäischen Gemeinschaften zu übertragen. Die Übertragung ist jedoch in das Belieben der Bundesregierung gestellt.

Die NÖ Landesregierung verlangt, daß die Bundesregierung an einen Wunsch der Länder nach Übertragung der Mitwirkung an der Willensbildung im Rat der Europäischen Gemeinschaften an einen Ländervertreter in jenen Angelegenheiten gebunden sein soll, die (nicht nur überwiegend) in Gesetzgebung Landessache sind.

**4. Zu Art. 117 Abs. 2:**

Der Entwurf sieht eine Ausweitung des aktiven und passiven Wahlrechtes zu den Wahlen in den Gemeinderat auf die Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor.

Die Erläuterungen berufen sich auf die Verpflichtung, Art. 8b Abs. 1 des EG-Vertrages umzusetzen. Gemäß Art. 8b Abs. 1 letzter Satz des EG-Vertrages wird jedoch das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1994 einstimmig festzulegen sind, wobei Ausnahmeregelungen vorgesehen werden können, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaates gerechtfertigt ist.

Die NÖ Landesregierung ist der Meinung, daß vor endgültiger Festlegung der Bestimmungen über das Kommunalwahlrecht von Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Ergebnis der noch laufenden Beratungen über die endgültige Fassung der Richtlinie abgewartet werden soll.

- 5 -

Abschließend bringt die NÖ Landesregierung im Zusammenhang mit den grundsätzlichen Forderungen zur begleitenden B-VG-Novelle zum EU-Beitritt Österreichs mit Nachdruck das gemeinsame Bekenntnis der Länder zur Integrationspolitik der Bundesregierung zum Ausdruck. Die mit der bevorstehenden EU-Mitgliedschaft Österreichs unausweichlich verbundene Schwächung der Kompetenzausstattung der Länder bedarf aber eines Ausgleiches in entsprechend wirksamen Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-0001/400

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

